

## EINWOHNER - GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 19. September 2018

Protokoll Nr. 18 02

20.00 Uhr, im Gemeindesaal des Gemeindezentrums

---

### TRAKTANDEN

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018**
2. **Landverkauf Parzelle 1367 und Spickel Parzelle 1368 an die Stiftung Kirchengut Baselland, ca. 940 m<sup>2</sup> zum Preis von CHF 125'349 (CHF 133.35/m<sup>2</sup>)**
3. **Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL-Reglement)**
4. **Ersatz Wasserleitung Hardstrasse: Sonderkredit in Höhe von CHF 175'000 (inkl. MWSt, ± 10%)**
5. **Verschiedenes**

Gemeindepräsident Michael Kunz eröffnet die Versammlung um 20.00 Uhr und begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung. Er stellt fest, dass die Einladungen zur Gemeindeversammlung termingerecht verschickt wurden. Die Erläuterungen zu den Geschäften sind in der Einladung enthalten. Er begrüsst Herrn Graf von der Volkstimme. Der Vorsitzende bittet, Nichtstimmberichtigte am Gästetisch Platz zu nehmen. Als Nächstes bestimmt der Vorsitzende die Stimmzähler:

Frau Astrid Mathys  
Herr Ulrich Abt

Der Vorsitzende bittet die Stimmzähler, die Stimmberichtigten zu zählen.

Die Versammlung wird von 40 Stimmberichtigten inkl. Gemeinderäte besucht.

---

### TRAKTANDUM 1 **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018**

Der Vorsitzende fragt nach, ob das ausführliche Protokoll vorgelesen werden soll.

Da niemand einen Antrag auf Anhörung des ausführlichen Protokolls stellt, bittet der Vorsitzende Gemeindeverwalter Cristiano Santoro um Verlesung des Beschlussprotokolls.

Gemeindeverwalter Cristiano Santoro verliest die einzelnen Beschlüsse aus dem Protokoll der letzten Versammlung.

Da aus der Versammlung keine Fragen erfolgen, lässt der Vorsitzende abstimmen.

://: Die Versammlung genehmigt das Protokoll vom 19. Juni 2018 einstimmig.

Der Vorsitzende fragt nach, ob aus der Versammlung Anträge zur Traktandenliste erfolgen.

Da aus der Versammlung keine Anträge zur Traktandenliste erfolgen, geht der Vorsitzende zu Traktandum 2 über.

---

**TRAKTANDUM 2 Landverkauf Parzelle 1367 und Spickel Parzelle 1368 an die Stiftung Kirchengut Baselland, ca. 940 m<sup>2</sup> zum Preis von CHF 125'349 (CHF 133.35/m<sup>2</sup>)**

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Stiftung Kirchengut BL Parzelle 1365 erworben hat. Die benachbarte Parzelle 1367 und der Spickel der Parzelle 1368 liegen in der Grünzone und können nicht überbaut werden, weshalb der Gemeinderat der Stiftung Kirchengut dieses Land zum Kauf angeboten hat. Das Land darf nicht überbaut werden, die bauliche Nutzung kann jedoch auf der bereits der Stiftung Kirchengut gehörenden Parzelle 1365 ausgenützt werden. Die Stiftung Kirchengut ist am Erwerb dieser beiden Parzellen interessiert. Die Gemeinde und die Stiftung Kirchenrat einigten sich auf einen Kaufpreis von CHF 133.35/m<sup>2</sup>, was für die Gesamtfläche der rund 940m<sup>2</sup> einen Kaufpreis von CHF 125'349.00 ergibt.

Nachdem das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird, gibt der Vorsitzende die Diskussion frei.

Herr Thomas Löffel möchte wissen, weshalb das Land verkauft werden soll und wie es mit Verkauf ihm Baurecht aussieht?

Der Vorsitzende erklärt, dass das Land nicht überbaut werden kann. Es ist zwar Bauland, fällt jedoch unter Grünzone. Im Baurecht: Niemand kauft Land im Baurecht, welches nicht überbaut werden darf.

Da aus der Versammlung keine weiteren Fragen erfolgen, lässt der Vorsitzende abstimmen.

://: Die Versammlung stimmt dem Verkauf der Parzelle 1367 und dem Spickel der Parzelle 1368 einstimmig zu.

---

**TRAKTANDUM 3 Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen (EL-Reglement)**

Der Vorsitzende übergibt das Wort Gemeinderat Christian Staudenmann.

Gemeinderat Christian Staudenmann bezieht sich auf die detaillierten Ausführungen in der Einladung. Seit 01.01.2018 ist im Kanton BL die neue Ergänzungsleistungs-Obergrenze in Kraft. Die Begrenzung der Ergänzungsleistungen bezieht sich dabei auf die Kosten für die Hotellerie und Betreuung in einem Alters- und Pflegeheim. Es geht also um Hotellerie und nicht um Pflegekosten. Die Gemeinde hat die Aufgabe, ein Reglement auszuarbeiten, welches in unserer Gemeinde angewendet werden kann. Ziel dieses Gesetzes ist, die stetig ansteigenden Kosten, vor allem in der Hotellerie, in Griff zu bekommen. Bisher war es so, dass der Kanton bei den EL-Bezügern sämtliche Kosten finanzierte, egal wie hoch diese waren und anschliessend wurden die Kosten den Gemeinden wieder auferlegt. Neu gibt es eine Obergrenze, d.h. wenn die Taxe über CHF 200.00 liegt, werden diese Kosten nicht mehr vom Kanton übernommen, sondern von den Gemeinden. Aufgrund des neuen Alters- und Pflegegesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Versorgungsregionen für die Gesundheits- und Altersbetreuung zu bilden. Mit verschiedenen Gemeinden hat sich der Gemeinderat zusammengesetzt und gemeinsam das vorliegende Reglement erarbeitet. Der Grundgedanke dabei ist, dass die neue Regelung für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion gleich lauten. Für EL-Bezüger und -Bezügerinnen aus Zunzgen besteht kein Nachteil. Sie haben weiterhin volle Wahlfreiheit der Altersheime Sissach, Gelterkinden, Ormalingen, Thürnen und Läuelfingen.

Nachdem das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird, gibt der Vorsitzende die Diskussion frei.

Frau Maria Theresia Wyss hat gehört, dass es auch Gemeinden in diesem Verbund gibt, die nur Zusatzbeiträge bis zum billigsten Altersheim ausrichten. Sie ist der Ansicht, dass dies zu sehr eingeschränkt. Sie unterstützt daher das Reglement, wonach die EL-Bezüger in das Altersheim gehen dürfen, in welchem sie sich wohl fühlen und ihren Bekanntenkreis in der Nähe haben.

Gemeinderat Christian Staudenmann erklärt, dass die Wahlfreiheit innerhalb dieser Versorgungsregion für Zunzger und Zunzgerinnen besteht, unbeachtet wie hoch die Taxe ist.

Herr Erich Büchli findet das Reglement sinnvoll und unterstützt dieses grundsätzlich. Er hat jedoch Bedenken mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung (§7 des Reglements). Der Staat darf nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage agieren. Rückwirkend werden und dürfen nur sehr sehr wichtige Fälle in Kraft gesetzt werden. Hier werden die Spielregeln nachträglich geändert. Relevant kann das vor allem werden, wenn ein EL-Bezüger im 2018 diese Zusatzbeträge erhält und in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, dass dieses Geld wieder zurückgeholt wird. Der Landrat hat bereits Mitte letzten Jahres beschlossen. Im Gegensatz zu den Gemeinden Gelterkinden und Sissach, die das Reglement bereits im Juni verabschiedet haben, unterbreitet die Gemeinde Zunzgen dieses Reglement erst jetzt im September 2018 und erwartet, dass die Spielregeln nachträglich geändert werden.

Er beantragt daher, dass §7 des Reglements entsprechend geändert wird, sodass das Reglement ordentlich in Kraft gesetzt wird. Sollte sein Antrag bei der Versammlung kein Gehör finden, empfiehlt er den Betroffenen, rechtliche Schritte in die Wege zu leiten; die Chancen könnten hoch sein.

Gemeinderat Christian Staudenmann erklärt, dass grundsätzlich Besitzstandswahrung gilt.

Herr Erich Büchli nicht protokolliert, mangels Mikrophon.

Der Vorsitzende bestätigt, dass die rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements gewisse Problematik mit sich bringen kann. Seiner Ansicht nach gilt Besitzstand.

Herr Erich Büchli stellt den Antrag, das Reglement nach Genehmigung des Regierungsrates in Kraft zu setzen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat nach wie vor das Reglement rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft setzen will. Dies damit die Gemeinde Zunzgen im Gleichschritt mit den anderen Gemeinden der Versorgungsregion ist.

Herr Erich Büchli findet, dass es nicht um den Gleichschritt mit anderen Gemeinden geht, sondern es geht darum, das Reglement «sauber» in Kraft zu setzen.

Der Vorsitzende lässt über den Änderungsantrag abstimmen. Der Wortlaut von §7 des Reglements soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die heisst: Das Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt nach Genehmigung durch den Regierungsrat.

://: Die Versammlung lehnt den Änderungsantrag mit 22 Nein-Stimmen zu 15 Ja-Stimmen ab.

Da aus der Versammlung keine weiteren Fragen erfolgen, lässt der Vorsitzende über das Reglement abstimmen.

://: Die Versammlung genehmigt das Reglement gemäss Entwurf des Gemeinderates einstimmig.

**TRAKTANDUM 4 Ersatz Wasserleitung Hardstrasse: Sonderkredit in Höhe von CHF 175'000 (inkl. MWSt, ± 10%)**

Der Vorsitzende erläutert das Thema und zeigt der Versammlung die Situation auf einem Plan. Die betroffene Leitung ist rund 45 Jahre alt. Angesichts der wiederholten Leitungsbrüche drängt sich der Ersatz der Leitung auf. Da der Strassenoberbau im betroffenen Bereich der Hardstrasse sich in einem guten Zustand befindet, soll nur die Wasserleitung ersetzt werden.

Nachdem das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird, gibt der Vorsitzende die Diskussion frei.

Da aus der Versammlung keine Fragen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeinderates abstimmen.

://: Die Versammlung genehmigt den Sonderkredit einstimmig.

**TRAKTANDUM 5 Verschiedenes**

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Baugesuch für das Mehrfamilienhaus Gässli eingereicht wurde und dass dieses in den nächsten Tagen im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Da sich aus der Versammlung niemand mehr zu Wort meldet, bedankt sich der Vorsitzende bei den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und wünscht allen einen schönen Abend.

Die Einwohnergemeindeversammlung wird um 21.15 Uhr beendet.

GEMEINDEPRÄSIDENT

PROTOKOLLFÜHRERIN

Michael Kunz

Sonia Bianchi Kunz

VERTEILER:

- Mitglieder des Gemeinderates 7
- Mitglieder der RGPK 5
- Abonnenten des Protokolls 19

---

TOTAL 31

Versand: 19.11.2018